

3. Sobald die Mitgliederversammlung zu diesem Rechnungsbericht Stellung genommen hat, wird der Bericht, zusammen mit der Stellungnahme der Mitgliederversammlung, dem Kirchenvorstand vorgelegt.

§ 10 Protokolle

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist von dem Schriftführer oder einem von der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand zu wählenden Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen, die von diesem und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Änderung und Ergänzung der Satzung sowie Auflösung des Vereins

Zur Änderung und Ergänzung der Satzung sowie zur Auflösung des Freundes- und Förderkreises bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Freundes- und Förderkreises. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so hat der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die frühestens 30 Minuten nach Beendigung der ersten Versammlung beginnen und mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine Änderung und Ergänzung der Satzung sowie die Auflösung des Freundes- und Förderkreises beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung zu der ersten Sitzung hinzuweisen.

§ 13 Verwendung des Vermögens des Freundes- und Förderkreises bei Auflösung oder Aufhebung

Bei einer Auflösung des Freundes- und Förderkreises oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke findet ein Ersatz von Zuwendungen an den Freundes- und Förderkreis sowie eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder nicht statt. Dieses fällt vielmehr nach Begleichung etwaiger Schulden an die Katholische Kirchengemeinde St. Remigius, Düsseldorf-Wittlaer, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke, nach Möglichkeit im Sinne der Vereinzwecke zu verwenden hat.

§ 14 Schlussbestimmung

Der Freundes- und Förderkreis unterliegt der Aufsicht des Erzbistums Köln nach Maßgabe des Kirchenrechtes (CIC/1983 cc. 305, 323, 325, 1301). Diese Satzung sowie Änderungen und Ergänzungen derselben bedürfen der Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates in Köln.

Düsseldorf, den 13. Dezember 1998

gezeichnet für den Kirchenvorstand: Prof. Hans Waldenfels, Pfarrverweser, Walter Wittig, Rudolf Take, stellv. Vorsitzender
Jr.-Nr. K 190-16 Genehmigt Köln, den 15.1.1999
Das Erzbischöfliche Generalvikariat, gezeichnet Feldhoff (Generalvikar)

Die Mitgliederversammlung der "*Musikfreunde St. Remigius Wittlaer*" hat am 16.2.2001 eine Änderung der §§ 3,5,6,12 und 13 beschlossen.
Genehmigt vom Erzbischöflichen Generalvikariat Köln am 10.08.2001 unter Jr.-Nr. K 190-16, gezeichnet: In Vertretung Henrichs (stellv. Generalvikar)

Konto des Freundes- und Förderkreises "*Musikfreunde St. Remigius Wittlaer*" in der Katholischen Pfarrgemeinde St. Remigius:

Stadtsparkasse Düsseldorf, Zweigstelle Wittlaer, Konto-Nr. 77 009 207 - BLZ 300 501 10

SATZUNG

Freundes- und Förderkreis "*Musikfreunde St. Remigius Wittlaer*"

in der katholischen Kirchengemeinde St. Remigius, 40489 Düsseldorf-Wittlaer

§ 1 Name und Zweck des Vereins

1. Der Freundes- und Förderkreis führt als nichtrechtsfähiger Verein in der Kirchengemeinde St. Remigius, 40489 Düsseldorf-Wittlaer den Namen "*Musikfreunde St. Remigius Wittlaer*" und hat seinen Sitz in 40489 Düsseldorf-Wittlaer.
2. Hauptziel des Freundes- und Förderkreises ist die Förderung und Finanzierung der musikalischen Arbeit an St. Remigius. Die Aufgaben setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) Bereitstellen von finanziellen Mitteln zur musikalischen Gestaltung von Gottesdiensten
 - b) Veranstaltung von Konzerten in der Kirchengemeinde St. Remigius Wittlaer
 - c) Finanzierung des Kinderchors von St. Remigius Wittlaer (Chorleiterhonorar etc.)
 - d) Bereitstellung von Mitteln zur Beschaffung von Noten für den Kirchenchor "Cäcilia" Wittlaer
 - e) Information der Mitglieder über kirchenmusikalische Aktionen in der Gemeinde
3. Die eingegangenen Geldbeträge werden auf einem separaten Konto, welches nur für den Freundes- und Förderkreis geführt wird, verbucht. Über die Verwendung der Geldbeträge bestimmt der Vereinsvorstand.

§ 2 Steuerbegünstigung des Freundes- und Förderkreises

1. Der Freundes- und Förderkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Freundes- und Förderkreis ist uneigennützig tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Freundes- und Förderkreises dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Vorstand und Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Freundes- und Förderkreises, ausgenommen ist die Honorierung von musikalischen Aufgaben.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Freundes- und Förderkreises kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, die der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand bedarf.
2. Minderjährige bedürfen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters; sie haben kein aktives und passives Stimmrecht, können jedoch mit beratender Stimme an Mitgliederversammlungen teilnehmen.
3. Juristische Personen benennen dem Vereinsvorstand gegenüber eine natürliche Person, die für sie die Mitgliedschaftsrechte wahrnimmt. Sie können diese Person jederzeit abberufen. Die Abberufung wird mit dem Zugang dieser Erklärung beim Vereinsvorstand wirksam. Ab diesem Zeitpunkt scheidet der Abberufene aus allen Vereinsämtern aus, die er in seiner Eigenschaft als Vertreter der juristischen Person übernommen hat.
4. Dem Vertreter einer juristischen Person ist es unbenommen, auch eine persönliche Mitgliedschaft im Verein zu begründen, sofern der Vereinsvorstand hierzu gemäß § 3

Abs. 1 zustimmt. In diesem Fall kann er sowohl das Stimmrecht der juristischen Person als auch sein eigenes ausüben.

5. Eine Vertretung mehrerer juristischer Personen durch dieselbe natürliche Person ist ausgeschlossen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen möglich und erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.
3. Der Ausschluss kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Vorstand beschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied des Freundes- und Förderkreises sich eines Verhaltens schuldig macht, durch das Ruf und Ansehen des Freundes- und Förderkreises nachhaltig beeinträchtigt oder durch das dem Freundes- und Förderkreis Schwierigkeiten bereitet werden, seinen Zweck zu erfüllen.

§ 5 Beiträge

Die Mitgliedschaft ist ab einem Mindestbeitrag von € 25,- bzw. € 15,- für Schüler, Studenten und Auszubildende bzw. € 40,- für Familien möglich. Für juristische Personen beträgt er mindestens € 50,-.

Der Jahresmitgliedsbeitrag wird in der Regel zu Beginn jedes Kalenderjahres bzw. zum Zeitpunkt des Eintrittes in voller Höhe fällig.

Wenn das Mitglied für das folgende Kalenderjahr die Höhe des Beitrages verändern möchte, kann dies durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird wenigstens einmal im Jahr einberufen. In Verbindung mit der Jahresversammlung wird eine hl. Messe für die lebenden und verstorbenen Mitglieder gehalten.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Änderungen und Ergänzungen der Satzung
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 7 Abs. 2
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Festsetzung des Jahresbeitrages
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand des Freundes- und Förderkreises es für angebracht hält oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies beim Vorsitzenden beantragt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes des Freundes- und Förderkreises schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung (im sonntäglichen Gottesdienst, durch einen entsprechenden Aushang an der Kirche oder im Sonntagsbrief) unter Angabe des Beratungsgegenstandes. Die Frist zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss mindestens sieben Tage betragen.
5. Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf eine bestimmte Zahl der erschienenen

stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

7. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Über die Art der Abstimmung (geheim oder offen durch Akklamation) entscheidet die Versammlung.
8. Alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben obliegen dem Vorstand.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Freundes- und Förderkreises besteht aus vier gewählten Mitgliedern, dem jeweiligen Pfarrer der katholischen Kirchengemeinde und dem jeweiligen hauptamtlichen Kirchenmusiker - soweit vorhanden - als geborenen Mitgliedern.
2. Die Vorstandsmitglieder werden mit Ausnahme der geborenen Mitglieder von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die gewählten Mitglieder können aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes wählen die restlichen Mitglieder des Vorstands ein Ersatzmitglied.
3. Falls mehrere nicht hauptamtlich tätige Personen kirchenmusikalische Aufgaben wahrnehmen, können ein oder zwei von ihnen vom Vorstand als beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder berufen werden.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Kassenwart und den Schriftführer. Eine Kombination von zwei Aufgabenbereichen ist möglich, so dass Vorstandsmitglieder auch einfache Beisitzer sein können. Wenn ein Vorstandsmitglied zwei Aufgabenbereiche im Vorstand wahrnimmt, erhält er entsprechend ein zusätzliches Stimmrecht.
2. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand vertritt die Mitglieder des Freundes- und Förderkreises Dritten gegenüber. Zur Abgabe einer rechtsgeschäftlichen Willenserklärung bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden und des Pfarrers. Die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des Freundes- und Förderkreises haften unter Ausschluss persönlicher Haftung nur mit dem Vermögen des Freundes- und Förderkreises.
4. Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende hat den Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes einzuberufen, so oft die Geschäftslage es erfordert oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
6. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9 Kassenwart

1. Dem Kassenwart obliegt die Verwaltung der Kasse und die ordnungsgemäße Buchführung.
2. Darüber hinaus zieht er die Geldbeträge ein und führt die Ausgaben nach der Weisung des Vorstandes aus. Er hat dem Vorstand auf Anforderung jederzeit über die Vermögenslage des Vereins Rechenschaft zu geben. Ferner legt er dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen Rechnungsbericht vor.